

Verwaltungsgebührensatzung

der Stadt Selm vom 14.01.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 06.11.2008 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Gliederung:

- § 1 Gebührenpflichtige besondere Leistung
- § 2 Höhe der Gebühr
- § 3 Sachliche Gebührenfreiheit
- § 4 Persönliche Gebührenfreiheit
- § 5 Auslagenersatz
- § 6 Billigkeitsmaßnahmen
- § 7 Gebührenschuldner
- § 8 Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung
- § 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide
- § 10 Beitreibung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistung

- (1) Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben, für

1. besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist. Hierzu zählen insbesondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes sowie des Gesundheitsamtes;
2. die mündlichen Auskünfte;
3. die Ausstellung von Spendenbescheinigungen für die vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Vereine oder Verbände;
4. besondere Leistungen, welche die Stadt Selm gegenüber ihren im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern oder ihren Hinterbliebenen vornimmt mit Ausnahme der Ziffern 3-19 des Gebührentarifs;
5. besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes (in der Form der Bekanntmachung vom 25.05.1962, BGBl I. S. 349) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 09.09.1980 (BGBl I. S. 1046) beide in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969.

§ 5 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Die Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 10 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Selm vom

Gebührentarif

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	A. Alle Dienststellen	
	Abschriften und Auszüge	
	a) Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache je angefangene 15 Minuten	8,00
	Die Gebühr gilt auch für Abdrucke, die auf mechanischem Wege hergestellt werden, ausgenommen im Wege der Ablichtung.	
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
	b) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird	
	für je angefangene 15 Minuten	8,00
	c) aa) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,60 0,40
	bb) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,85
	cc) Farbkopien und- ausdrücke im Format DIN A 4 im Format DIN A 3 im Format DIN A 2	1,10 1,60 2,60
Ein Anspruch auf Erledigung derartiger Arbeiten besteht nur, soweit zum maßgeblichen Zeitpunkt personelle und maschinelle Kapazitäten zur Verfügung stehen.		

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	c) dd) Amtsblatt	
	Jahresabonnement des Amtsblattes	20,00
	Einzellieferung des Amtsblattes je Ausgabe	2,00
	Einzelabholung des Amtsblattes je Ausgabe	0,75
	Kostenlose Abgabe nur an Medien (Presse, Funk, Fernsehen), andere Kommunalverwaltungen und Behörden, an Fraktionsvorsitzende, BürgermeisterIn und stellv. BürgermeisterIn.	
2	Auskünfte nach dem Datenschutzgesetz je angefangene halbe Stunde	22,00
3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde für jede weitere Ausfertigung	22,00 2,50
4	a) Erteilung von Vorrangseinräumungserklärungen und Löschungsbewilligungen für jede angefangene halbe Stunde	20,00
	b) Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigungen zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) für jede angefangene halbe Stunde	20,00
	c) für die Erteilung einer Zweitausfertigung zu a) und b) innerhalb von 12 Monaten	2,50
	B. Bürgerbüro	
5	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,50
6	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00
7	Zweitausfertigung von Fischereischeinen	2,50
8	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	2,00
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Kopien etc.	3,75
	c) Beglaubigungen von Zeugnissen	2,50

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	C. Steueramt / Kasse	
9	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	2,50
10	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	22,00
11	Auszug aus dem Abgabekonto für ein Rechnungsjahr	5,00
12	Zweitausfertigung einer Quittung	2,50
	D. Archiv	
13	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs schulischen oder wissenschaftlichen Zwecken dient.	22,00
	E. Technische Dienstleistungen	
14	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	22,00
15	Feststellungen, Bescheinigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
	c) Gehilfenstunde zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	13,00
16	Abgabe von Leistungsverzeichnissen	
	bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,40
	für jede weitere Seite	0,30
	mindestens	5,00

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
17	Lichtpausen und Plots	
	a) DIN A 4	7,50
	b) DIN A 3	8,50
	c) DIN A 2	10,50
	d) DIN A 1	12,50
	e) DIN A 0	14,50
18	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	7,50
19	Erstattung von Planungskosten	
	a) Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. Änderung eines Bebauungsplanes (ohne begleitende Gutachten)	
	bis 2 ha je qm	2,00
	mindestens	10.000,00
	höchstens	36.000,00
	2 ha bis 5 ha je qm	1,80
	höchstens	75.000,00
	5 ha bis 10 ha je qm	1,50
	höchstens	120.000,00
	mehr als 10 ha je qm	1,20
	b) Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen oder vom Vorhabenträger aufzustellende Bebauungspläne (ohne erforderliche Planungs- und Gutachtenleistungen)	
	bis 2 ha je qm	1,20
	mindestens	8.000,00
	höchstens	20.000,00
	2 ha bis 5 ha je qm	1,00
	höchstens	40.000,00
	5 ha bis 10 ha je qm	0,80
	höchstens	60.000,00
	mehr als 10 ha je qm	0,60
	c) Änderungen des Flächennutzungsplanes, soweit hierdurch Baurecht geschaffen wird.	
	Vereinfachte Änderung eines Bebauungsplanes, je qm	1,00
	Satzungen nach § 34 BauGB, Verfahren nach § 125 BauGB, Sonstige Satzungen	
	Mindestens	5.000,00